

GEMÄß des türkischen HANDELSGESETZBUCHES (TTK) und des österreichischen VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZS (VersVG) “DIE DEFINITION UND DIE ANORDNUNG DER VERSICHERUNG”

Türk Ticaret Kanunu (TTK) Ve Avusturya Sigorta Sözleşmesi Kanunu (VersVG) Kapsamında “Sigortanın Tanımı ve Düzenlenişi”

Öğr. Gör. Ferhat YILDIRIM¹

Zusammenfassung

Die Versicherung ist ein Wirtschaftsbereich, der sich seit der Vergangenheit erhalten hat und dessen Bedeutung von Tag zu Tag zunimmt. Die im Versicherungsrecht eingeführten Regelungen sollten mit den Entwicklungen im Versicherungsrecht Schritt halten und auf die Bedürfnisse eingehen können. Aus diesem Grund ist die systematische Regulierung der Gesetze sehr wichtig.

Während das Gesetz Nr. 6762 in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen im türkischen Recht in Kraft war, verursachte es eine ernsthafte Verwirrung in der Versicherungswirtschaft. Mit dem neuen türkischen Handelsgesetz mit Nr. 6102 (TTK) wurde jedoch ein neues Versicherungsgesetzbuch eingeführt.

Bei dem Umgang mit der Idee der Revision vertrat der Gesetzgeber jedoch die Auffassung, dass das alte türkische Handelsgesetzbuch (TTK) nicht in der Lage sei, auf die Bedürfnisse einzugehen. Bei der Gesetzesänderung berücksichtigte der Gesetzgeber die Kritik am alten türkischen Handelsgesetzbuch (TTK), wobei er auch die rechtsvergleichenden Praktiken genau prüfte. In diesem Zusammenhang ist das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), das als Referenzregulierung bezeichnet werden kann, indirekt für das türkische Recht wichtig.

Der wichtigste Punkt in Bezug auf das Versicherungsrecht ist die rechtliche Bedeutung der Versicherung und des Versicherungsvertrags, der die Grundlage für alles bildet. Obwohl es keine großen Unterschiede zwischen der türkischen Rechtslehre und den Definitionen von Versicherungen in der Rechtsvergleichung gibt, zeigt sich, dass es eine vollständige Einheitlichkeit zwischen den Definitionen in Bezug auf Elemente gibt,

Özet

Türk Ticaret Kanunu (TTK) uzun yıllardır yürürlükte kalmış ve 6102 sayılı kanun ile yürürlükten kaldırılmıştır. Bu değişiklikle TTK'nın genelinde ciddi revizyonlar yapılmış olmasına karşın özellikle Kanununaltıncı kitabında kaleme alınan „Sigorta Hukuku“ kitabında önemli değişikliklerin yapıldığı görülmektedir.

6102 sayılı Kanun meydana getirilirken Alman Sigorta Sözleşmesi Kanunu (Versicherungsvertragsgesetz-VVG)'nundan esinlenilmiştir. Ancak TTK için temel teşkil eden Alman Sigorta Sözleşmesi Kanunu 2008 yılında ciddi bir değişikliğe uğramıştır. Bu öylesine bir değişikliktir ki, madde numaraları ve başlıkları dahi revizyon edilmiştir. TTK, VVG'nin eski versiyonunu 2011 değişikliği ile kabul etmiş olup, aslında mehzaz olarak sigorta hukuku alanında kendisine bir diğer Alman Sigorta Sözleşmesi Kanunundan etkilenen düzenleme olan Avusturya Sigorta Sözleşmesi Kanununu seçmiştir. Bu dolaylı bir seçimdir. Avusturya Sigorta Sözleşmesi Kanunu (VersVG-1958), VVG'nin 2008 değişikliğinden önceki hali ile birebir benzer düzenleme içermektedir. Bu benzerlik öyle bir benzerliktir ki, eski VVG maddeleri ile VersVG maddeleri aynı metinleri ve başlıkları içermekte, aynı madde numaralarında aynı hükümler ele alınmaktadır. Bu açıdan değerlendirdiğimizde, 6102 sayılı TTK her ne kadar eski VVG düzenlemelerini mehzaz olarak örnek almış olsa da, bu aslında halihazırda yürürlükte olan VersVG hükümleri ile benzerlik göstermekte ve VersVG'nin TTK için mehzaz olduğunu göstermektedir.

¹ Özyegin Universität Juristische Fakultät, Lehrbeauftragter für Handelsrecht, Dissertant an der Universität Wien, Juristische Fakultät, e-posta: ferhat.yildirim@ozyegin.edu.tr.
ORCID ID: 0000-0002-6745-8820

die sich von Anwendung zu Anwendung ändern und in der Definition von Versicherung hervorgehoben werden.

In Österreich wird das österreichische Versicherungsvertragsrecht als separates Gesetz angewendet, das seit 1958 mit verschiedenen Revisionen in Kraft ist und sich auf dem deutschen Versicherungsgesetz beruht. Die oben erwähnte Regelung, wie in der Türkei, wurde nicht als ein Bestandteil oder ein Gesetzbuch des Handelsgesetzes, sondern als separates Gesetz eingeführt. In diesem Zusammenhang gibt es Unterschiede zwischen dem österreichischen Versicherungsvertrag (VersVG) und dem türkischen Handelsgesetzbuch (TTK) hinsichtlich der Regulierung des Gesetzes. Diese Unterschiede beziehen sich eher auf den Inhalt des Gesetzes als auf die Sache, ob ein einzelnes Gesetz verabschiedet ist. Während die Unterschiede zwischen den beiden legislativen Regelungen in der die Gültigkeitsdauer des alten türkischen Handelsgesetzbuches (TTK) mit Nummer 6762 sehr groß waren, sehen wir, dass dies mit der Einführung des neuen Gesetzes mit Nr. 6102 so weit wie möglich reduziert wurde, wobei die neue Gesetzesregelung als ähnlich mit dem österreichischen Versicherungsvertrag (VersVG) angesehen werden könnte.

Keywords: Versicherungsrecht, VVG, VersVG, Nr. 6762 türkisches Handelsgesetzbuch (TTK)

İş bu çalışma ile gerek Türk doktrininde gerekse Avusturya, Almanya ve İsviçre doktrinindeki sigorta sözleşmesinin tanımı, ve sigorta hukukuna ilişkin hükümlerin TTK ve VersVG'da nasıl düzenlendiği, benzer ve farklı yönleri ile ele alınmıştır.

Anahtar Kelimeler: Sigorta Hukuku, VVG, VersVG, 6102 sayılı Türk Ticaret Kanunu

1. Die Idee- und Definition der Versicherung

1.1. Die Idee

Die Tatsache, dass die Menschen die Gefahren, denen sie in ihrem Alltag ausgesetzt sind, beseitigen, bzw. einen Schaden im ökonomischen und materiellen Sinne vermeiden bzw. diesen Schaden minimieren wollen, ist ein Ziel, das von der Vergangenheit bis heute erstrebt wird und dieses Ziel ist ein wichtiger Faktor, der zu der Geburt und der Entwicklung des Versicherungswesens geführt hat². Die private Versicherung kann als eine Art Bürgschaft definiert werden,

² **Gustav Emil KIEFHABER**, Ratgeber in Versicherungsfragen, Die Prämien und die Haftung in der Privatversicherung, Monatsblätter für Private und Öffentliche Versicherung, sondern Heft Nr. III, Wien 1937, S. 9 ff.; **Rayegan KENDER**, Türkiye'de Hususi Sigorta Hukuku, Sigorta Müessesesi-Sigorta Sözleşmesi, İstanbul 2011, 11. S. 1; **Adnan AVCI**, Özel Sigorta Kanunları Uygulaması ve Mevzuatı, İstanbul 1998, S. 1; **Moritz KUHN**, Grundzüge des schweizerischen Privatversicherungsrechts, Zürich 1989, S. 15; **Willy KOENIG**, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, System des Versicherungsvertrages und der einzelnen Versicherungsarten, Bern 1967, S. 4 ff.; **Alfred MAURER**, Schweizerisches

und der Einzelne kann sich durch diese spezielle Bürgschaft gegen eventuelle Gefahren und deren Folgen in Schutz nehmen. Die Versicherung bezweckt die Beseitigung der Folgen eventueller Schäden, die der Einzelne erleidet. Der Mensch ist sein ganzes Leben lang Gefahren ausgesetzt³, beispielsweise kann sein Haus verbrennen, sein Gesundheitszustand kann sich verschlechtern, er kann sich durch einen Autounfall verletzen bzw. sein Auto kann beschädigt werden, eine Naturkatastrophe kann ihm bzw. seinem Eigentum einen Schaden zufügen. Man könnte noch mehrere Beispiele aufzählen, alle haben einen gemeinsamen Nenner, nämlich die Beseitigung des Schadens und den Wunsch der Zukunft mit Zuversicht entgegenzusehen. Wie bereits oben erwähnt, ist dieser Wunsch die Existenzgrundlage des Versicherungswesens. In diesem Zusammenhang kann man sagen, dass die Versicherung ein Grundbedürfnis des Menschen geworden ist⁴. Neben der Tatsache, dass die Versicherung ein Grundbedürfnis ist, ist sie auch mit den Ereignissen des Alltags eng verbunden. Die Existenz neuer Risiken wie technologischer Fortschritt, Naturkatastrophen etc. wirkt automatisch auch auf die Versicherungsbranche und führt zu ihrer Entwicklung. Als ein typisches Beispiel dafür können die Terrorangriffe in den USA am 11. September 2011 genannt werden. Tatsächlich wurden nach diesen Angriffen in der Versicherungsbranche bezüglich der Terrorversicherung neue Regelungen eingeführt.⁵

Fest steht, dass, wenn auch das Versicherungsbewusstsein ein sehr altes Phänomen ist, es sich im Grunde parallel zur der Entwicklung der Kulturen, des Bildungswesens, des Glaubens und der Ansichten entwickelt hat.

Wenn man es kurz zusammenfassen will, können die Gefahren, denen die Menschen in ihrem Alltag ausgesetzt sind und die Möglichkeit, dass sich die Risiken in Zukunft verwirklichen und die Sorgen der Menschen darüber, dass sie diesen Gefahren bzw. Risiken ausgesetzt werden könnten, als Gründe für die Existenz des Versicherungsgedankens geführt werden.⁶

Privatversicherungsrecht, Bern 1986, S. 39 ff.; **Şaban KAYIHAN**, Sigorta Sözleşmelerinde Prim Ödeme Borcu, Ankara 2004, S. 27 ff.; **Rayegan KENDER**, Türk Hukukunda Devletin Sigorta Şirketlerini Murakebesi, Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü, Ankara 1968, S. 1 und 2; **Huriye KUBİLAY**, Uygulamalı Sigorta Hukuku, Barış Yayınları, İzmir 2003, S. 3.

³ **von F. DÖRFEL**, Versicherungswirtschaftslehre, Wien 1931, S. 9; **Herman BRÄMER / Karl BRÄMER**, Versicherungswesen, Leipzig 1894, S. 1 ff.

⁴ **Murat ÖZBOLAT**, Temel Sigortacılık, Ankara 2006, S. 76.

⁵ **KUBİLAY**, S. 3.; **Y. Kemal ÇUHACI**, "Terör Sigortası", Reasürör Dergisi, Band: 69 Juli, İstanbul 2008, (4-11); **ÖZBOLAT**, Temel Sigortacılık, S. 26 ff.

⁶ Für eine ähnliche Definition **DÖRFEL**, S. 10

1.2. Definition

Wenn man den Versicherungsgedanken, den wir im vorangegangenen Kapitel zu erklären versucht haben, im allgemeindefinieren will, muss dieser folgende Elemente beinhalten. Man spricht über eine Versicherung, wenn folgendes gegeben ist ⁷;

- Eine Gemeinschaft, die aus Personen besteht, die Risiken ausgesetzt sind: (*Gefahrgemeinschaft*). Eigentlich beruht die Versicherung auf der Grundlage des Selbsthilfegedankens. Allerdings muss dieser Gedanke nicht als die Selbsthilfe des Einzelnen verstanden werden, sondern als der Schutz der Gemeinschaft, die aus Personen wie er selbst besteht vor bestimmten Risiken. In diesem Zusammenhang ist der Zweck der Versicherung nicht die Beseitigung der eventuellen Risiken sondern die Aufteilung der Risiken unter dieser Gemeinschaft, auf eine Art und Weise, dass die Risiken und ihre Folgen für jeden Einzelnen in der Gemeinschaft verträglich und zumutbar sind⁸.
- Ein Fall, der in Zukunft eintritt und möglicherweise zu Schäden führt: *Gefahr (Risiko)* Die Gefahr entsteht im allgemeinen aus der möglichen Entstehung der Bedürfnisse⁹.
- Die Tatsache, dass die Gefahren, denen die Individuen in der Gemeinschaft ausgesetzt sind, gleich bzw. ähnlich sind: *Gleichartigkeit*¹⁰.
- Die Deckung des entstehenden Schadens nach dem Auftreten von Risiken: *Bedarfsdeckung*(Versicherungsbürgschaft)¹¹.
- Die Tatsache, dass der Versicherungsschutz als eine Gegenleistung zu einer Beitragszahlung gewährt wird: *Wechselseitigkeit* (Versicherungsbeitrag)¹².
- Die Tatsache, dass der Versicherte Recht auf Forderungen hat: *Rechtsanspruch*¹³.

⁷ Für weitere Informationen über gemeinsame Definitionen der Versicherung vgl., **KENDER**, S. 2 und 3 ff., (Hususi Sigorta); **Hans MÖLLER**, Versicherungsvertragsrecht, Wiesbaden 1971, S. 2 und 3; **Edgar HOFMANN**, Privatversicherungsrecht, München 1978, S. 4; **Mertol CAN**, Sigorta Hukuku Ders Kitabı, Ankara 2005, S. 13; **KUHN**, S. 15 ff.; **KAYIHAN**, Sigorta Sözleşmelerinde Prim Ödeme Borcu, S. 29 und 30; **Erwin DEUTSCH**, Versicherungsvertragsrecht Ein Grundriß, Karlsruhe 1988, S. 4; **Hans MÖLLER**, Versicherungsvertragsrecht, Wiesbaden 1977, S. 16 ff.; für weitere verschiedene Definitionen vgl. **Ferhat YILDIRIM**, „Die Geschichte der Versicherung“, Prof. Dr. Hikmet Sami Türk'e Armağan, Turhan Yayıncılık, Ekim 2017, (813-832), s. 817 ff.

⁸ **KAYIHAN**, Sigorta Sözleşmelerinde Prim Ödeme Borcu, 29; **MÖLLER**, S. 2, (Möller 71)

⁹ **MÖLLER**, S. 2, (Möller 71); **ÖZBOLAT**, S. 27; **Reşat ATABEK**, Sigorta Hukuku, İstanbul 1950, S. 6; **KAYIHAN**, Sigorta Sözleşmelerinde Prim Ödeme Borcu, S. 60

¹⁰ Für weitere Informationen vgl. **MÖLLER**, S. 3, (Möller 71)

¹¹ Für weitere Informationen vgl. **MÖLLER**, S. 3, (Möller 71)

¹² Für weitere Informationen vgl. **MÖLLER**, S. 3, (Möller 71); **KAYIHAN**, S. 64; **ATABEK**, S. 6.

¹³ **HOFMANN**, Privatversicherungsrecht, S. 8 ff.

Wenn man die Versicherung im Hinblick auf diese sechs Elemente definieren will, ist die Versicherung die Deckung eines aufgrund von auftretenden Risiken entstehenden Schadens, als eine Gegenleistung zu Beiträgen (Versicherungsprämien), die von Personen geleistet werden, die gleichartigen bzw. ähnlichen Risiken ausgesetzt und berechtigt sind, im Schadensfall Forderungen zu stellen¹⁴.

Außer dieser Definition ist es auch möglich, Definitionen zu begegnen, die die Versicherung als eine Übernahme der Risiken definieren. In der Tat ist es so, dass die Versicherungsnehmer die Beiträge, die als Versicherungsprämie bezeichnet werden, in einen Pool des Versicherers zahlen (Geldtopf). Wenn sich für einen oder mehrere aus dieser Gruppe ein Risiko verwirklicht, meldet sich der Versicherte bei seiner Versicherung, um die Schadensregulierung zu fordern und die Versicherung erfüllt seine Verpflichtung mit dem im Pool gesammelten Geld¹⁵.

Das wichtigste bei der Definition von der Versicherung ist die Tatsache, dass der Einzelne die Risiken nicht selbst trägt, sondern diese auf andere Personen überträgt, was als "Risikoabwälzung" bezeichnet wird.¹⁶

Diese Definitionen zeigen, dass Versicherungen nicht nur Unternehmen sind, die aus juristischen Strukturen bestehen, sondern auch aus ökonomischen Strukturen heraus Wirkungen ausüben¹⁷. In der Theorie führen einige Autoren Definitionen von der Versicherung vor, die die ökonomische Seite betonen. Diesbezüglich schreibt z.B. Can;

*"Die Versicherung ist ein Unternehmen, das auf dem Prinzip beruht, dass zufällige Risiken, die negative ökonomische Folgen haben, unter Risikoträgern aufgeteilt werden, die innerhalb der Organisation eines sogenannten Versicherers zusammenkommen"*¹⁸.

Wenn wir heutzutage von einer Versicherung sprechen, dann sehen wir, dass im allgemeinen zwischen der sozialen und der privaten Versicherung differenziert wird¹⁹. Zwischen den beiden Versicherungsarten existieren

¹⁴ Für ähnliche Definitionen vgl., **KENDER**, S. 3, (Hususi Sigorta); **HOFMANN**, S. 4; **R. AEBERHARD**, Allgemeine Versicherungslehre Band I, Zürich 1947, S. 10.

¹⁵ www.versicherungsschecker24.de, "Was ist Versicherung?" (besucht am 20.09.2018)

¹⁶ www.wer-weiss-was.de "Generelle Informationen-Was ist Versicherung?" (besucht am 20.09.2018); **KUBÍLAY**, S. 4.

¹⁷ vgl. wirtschaftliche Basis der Versicherung: **DEUTSCH**, S. 4 ff.; **DÖRFEL**, Versicherungswirtschaftslehre, S. 9 ff.; **Fritz HERRMANN-DORFER**, Versicherungswesen, Berlin 1928, S. 2,3 und 4

¹⁸ **CAN**, S. 13 ff.

¹⁹ **WIESER**, S. 1; **Peter KOCH / Helmut SCHIRMER / Reinhard SEIFERT / Jürgen WAGNER**, Allgemeines Recht-Versicherungsrecht, Karlsruhe 2003, S. 243; **MÖLLER**, S. 1, (VVG); **DEUTSCH**, S. 13 ff.; **W. KOENIG**, Versicherungsrecht, Band II Leitfäden für das Versicherungswesen, Bern 1971, S. 32; **Josef HOCHHAUSER**, Die Vertragsversicherung, Wien 1964, S. 118 ff.;

in Bezug auf ihre Eigenschaften diverse Unterschiede. Wenn wir diese Unterschiede näher betrachten, sehen wir, dass soziale Versicherungen die Gewährleistung der sozialen Sicherheit des Einzelnen bezwecken. Die Tatsache, dass die sozialen Versicherungen durch Gesetze geregelt werden und obligatorisch sind, ist eine ihrer charakteristischen Eigenschaften. In diesem Zusammenhang existieren die sozialen Versicherungen kraft des Gesetzes und es gelten die Vorschriften des öffentlichen Rechts. Im Gegensatz dazu dient die private Versicherung zum Schutz der eigenen Interessen der Privatpersonen. Das Privatrecht bildet ihre Grundlage und sie ist eine Versicherungsart, die auf dem gegenseitigen Konsens der Parteien beruht. In diesem Zusammenhang ist es möglich, in Bezug auf den Abschluss von privaten Versicherungen von einer freiwilligen Versicherung zu sprechen. Da die privaten Versicherungen einen freiwilligen Charakter haben, ist der Einzelne nicht verpflichtet, -außer den obligatorischen²⁰ eine Versicherung abzuschließen. Falls wir diese Ausführungen in einer Grafik darstellen wollen, bestehen folgende Differenzen zwischen den beiden Versicherungsarten²¹;

Tabelle I: Ein Vergleich zwischen der Sozialversicherung und Privatversicherung

Soziale Versicherung	Private Versicherung
Gewährt den Parteien kein Wahlrecht. In diesem Sinne ist sie eine obligatorische Versicherung.	Die Parteien sind in ihren Entscheidungen frei. Es handelt sich um eine freiwillige Entscheidung* Der Einzelne kann frei die Versicherung abschließen, die er braucht. *Außer den obligatorischen Versicherungen.
Beinhaltet die Forderungen, die auf öffentlichem Recht beruhen.	Beinhaltet die Forderungen, die auf dem Privatrecht beruhen.
Die Gesetze bilden die Grundlage. Die Regelungen der Versicherung werden durch Gesetze festgelegt.	Der Versicherungsvertrag bildet die Grundlage. Die Beteiligten können die Inhalte –abgesehen von den zwingenden Rechtsvorschriften- selbst bestimmen.
Der Einzelne muss einen sozialen Status haben z.B. Arbeiter etc.	Man muss nicht einen sozialen Status haben. Die Privatversicherungen entstehen gänzlich aus freiem Willen der Einzelnen.

²⁰ Obligatorische Versicherungen in der Türkei; KfZ-Haftpflichtversicherung, Erdbeben Versicherung (DASK), Gefahrgut Haftpflichtversicherung, Wasserverschmutzung Haftpflichtversicherung, Insassen Haftpflichtversicherung bei Bussen und Schulbussen, Privatschutz Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte, Haftpflichtversicherung für den Küsten- und Wasserschutz

²¹ Für weitere Informationen für Sozial-und Privatversicherung vgl.; **Ali BOZER**, Sigorta Hukuku–Genel Hükümler–Bazı Sigorta Türleri, Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü, Ankara 2004, S. 2 ff.; **KAYIHAN**, S. 30 und 31; **HOFMANN**, S. 2 und 3.

Die Beiträge werden im voraus ohne den Willen der Parteien festgelegt.	Die Höhe der Versicherungsbeiträge und die Zahlungsmodalität ist den Beteiligten überlassen und wird frei bestimmt.
Die Risiken, die Gegenstand der Versicherung sind, sind begrenzt.	Die Risiken, die Gegenstand der Versicherung sind, sind verschiedenartig. Da mit der technologischen und der industriellen Entwicklung die Risiken grösser werden, werden auch verschiedene Versicherungsarten entwickelt.
In der Regel wird das Prinzip der Repartition angewandt* *Allerdings kann man feststellen, dass heutzutage eine Rückkehr zum Kapitalisierungsprinzip stattfindet.	Das Prinzip der Kapitalisierung wird angewandt* *Besonders bei den Lebensversicherungen

Bevor man sich mit der Definition des Versicherungsvertrags in dem neuen türkischen Handelsgesetz (TTK) und in der VersVG und mit der historischen Entwicklung beschäftigt, muss man noch einen Punkt klären. Die Versicherung wurde zeit ihrer Entwicklung mit den Glücksspielen in der gleichen Kategorie eingestuft und einer Wette gleichgestellt. Allerdings sind Glücksspiele und die Versicherung verschiedene Begriffe²². Sowohl ihre Inhalte als auch ihr Zweck und die Folgen legen diese Differenz klar und deutlich dar. Falls man diese Differenz zusammenfassend darstellen möchte, kann man die Unterschiede zwischen den beiden Systemen wie folgt schematisieren²³:

²² **KENDER**, Hususi Sigorta, FN. 5 "Im 18. und 19. Jahrhundert wurden die Versicherungsverträge in verschiedenen Ländern als vom Glück abhängig betrachtet. (Eichler, 16-18). Dieser Gedanke wurde zum ersten Mal im deutschen Recht aufgegeben. In diesem Zusammenhang schreibt Otto von Gierke: "Der Versicherungsvertrag stellt kein Risiko dar, sondern vermindert bzw. beseitigt ein bestehendes Risiko. Er macht das Bekannte nicht zu einem Unbekannten. Er ermöglicht, dass ein im allgemeinen zwischen den menschlichen Beziehungen möglicher, unbestimmter Zustand zu einem beschränkt bestimmten Zustand wird. Er bedingt ein Unternehmen, das nach kaufmännischen Prinzipien organisiert ist und verliert dadurch seine vom Glück abhängende Eigenschaft." (Otto von Gierke, deutsches Privatrecht, Band 3, 191, 795)"; **HOFFMANN**, S. 3; **KOENIG**, S. 33; **KOENIG**, S. 35 (Band II)

²³ Für die Unterschiede zwischen den beiden Systemen vgl. **KENDER**, S. 5 und 6, (Hususi Sigorta); Die Ansichten von VIVANTE in der Theorie: "Laut VIVANTE bildet die Wette die Grundlage der Versicherung. Allerdings fand diese Ansicht in der Theorie keine Anhänger und wurde kritisiert. Baroquet vertritt in der Theorie die Ansicht, dass die Tatsache, dass der Einzelne sich mit einem Vertrag schützen will, bevor eine Gefahr entsteht, nicht als eine Wette bezeichnet werden kann." vgl. **KENDER**, S. 645 ff.

Tabelle II: Unterschied zwischen den Glücksspielen, Wetten und Versicherungen

Glücksspiele und Wetten	Versicherung
Bei den Glücksspielen und den Wetten existieren zwei entgegengesetzte Behauptungen bzw. Ansichten. Demnach wird die eine Seite gewinnen und die andere verlieren. Für jeden der Beteiligten kommt ein Gewinn oder ein Verlust in Frage.	Bei der Versicherung kann man nicht von entgegengesetzten Ansichten sprechen. In diesem Zusammenhang können die Prämien, die der Versicherte zahlt, nicht als Verluste bezeichnet werden.
Glücksspiele und Wetten haben eine vom Glück abhängende Eigenschaft	Bei den Versicherungen kann man nicht vom Glück sprechen. Hier werden die Prämien mit Hilfe der Versicherungstechnik bzw. der Statistik-Wissenschaft berechnet.
Die Grundsätze Interessenschutz bzw. Entschädigung kommen nicht in Frage.	Interessenschutz bzw. Entschädigung sind wichtige Grundsätze.
Man kann bei den Glücksspielen bzw. den Wetten von einer Eigentumsvermehrung der gewinnenden Seite sprechen	Bei der Versicherung kann man nicht von einer Eigentumsvermehrung sprechen. Die Versicherung gleicht den tatsächlichen Schaden des Versicherten aus. (Im Versicherungsrecht gilt das Prinzip der Nichtbereicherung)
Die Forderungen können nicht gerichtlich geltend gemacht werden.	Die Forderungen können gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Tatsache, dass die Versicherung als eine Art von einem Glücksspiel bzw. einer Wette angesehen wurde, wirkte negativ auf ihre Entwicklung. Vor allem in islamischen Ländern waren der religiöse Rahmen und der Umstand, dass die Versicherung mit den Glücksspielen und den Wetten gleich bewertet wurde, ein großes Hindernis vor der Entwicklung der Versicherungsbranche.²⁴

²⁴ Für ausführliche Informationen zum Thema „die Entwicklung des Versicherungswesens“ vgl. **Arif CÜVEYCATI**, İslam Hukukunda Sigorta ve Faiz Hakkında Bir Risale, (Çeviren : Ekrem Buğra), Erzurum Hukuk Fakültesi Dergisi, Band IV, Erzurum 2000 , S. 597-615; **Haydar ARSEVEN**, Sigortanın Tarihçesi ve Geri Kalmışlığımızın Sebepleri, İstanbul Üniversitesi İktisat Fakültesi Mecmuası, Prof. Dr. S.F. Ülgener'e Armağan, C.43, İstanbul 1987, 415-431

2. Anordnung des Versicherungsrechts im türkischen Handelsgesetzbuch (TTK) und im österreichischen Versicherungsvertragsgesetzbuch (VersVG)

2.1. Die Definition des Versicherungsvertrags im Allgemeinen

Nach unseren obigen Ausführungen über die Definition der Versicherung ist es möglich geworden das Wesen der Versicherung zu verstehen. Wenn man allerdings über die Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen spricht, werden wir mit der Definition des Begriffes „Versicherungsvertrag“ konfrontiert²⁵. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, unabhängig voneinander zu untersuchen, was der Begriff des Versicherungsvertrages im österreichischen und im türkischen Recht bedeutet. Vor allem wird hier untersucht, wie die Definition des Versicherungsvertrages in den entsprechenden Rechtssystemen geregelt, festgelegt und später in dem Gesetzestext behandelt wird.

2.1.1. Die Definition des Versicherungsvertrages nach dem türkischen Handelsgesetz (TTK)

Als ein natürliches Ergebnis der obigen Ausführungen über die Definitionen der Versicherung sind wir mit dem Begriff des Versicherungsvertrags konfrontiert. Jedes Land und jede einschlägige Theorie hat verschiedene Definitionen des Versicherungsvertrages hervorgebracht, einige Länder haben diese auf den Gesetzestext übertragen, andere wiederum vermieden, diese zu einer Gesetzesvorschrift zu erklären. Wenn man hier das österreichische und das türkische Versicherungsrecht miteinander vergleicht, zeigt sich einer der auffälligsten Unterschiede in dem Sachverhalt, ob die Definition in den Gesetzestext aufgenommen wurde oder nicht. Wenn man die Gesetzestexte der beiden Länder in Augenschein nimmt, sieht man, dass im türkischen Recht der Versicherungsvertrag klar definiert wurde.

²⁵ **Claus FISCHER**, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, Tübingen 1911, S. 5 “[...]Matus definiert z.B. : “Unter Versicherung versteht man den Vertrag, welchen zwei Parteien schließen, wodurch die eine gewisse, irgendwelchen Gegenstand treffen könnende Gefahr gegen eine Kaufsumme oder ein Versprechen übernimmt, während im Falle des Eintritts derselben von der andern Schadensersatz geleistet wird.” [...]” ; **Hubert W. van BÜHREN**, Handbuch Versicherungsrecht, Köln 2009, S. 14: “Der Begriff wird auch nicht einheitlich verwendet “Versicherung” kann Versicherungsvertrag, Versicherungsverhältnis, Gefahrtragung oder Haftung bedeuten”; vgl. den Präsidenzfall über die Definition der Versicherung **van BÜHREN**, Handbuch Versicherungsrecht “[...] Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.1956“Eine Versicherung liegt dann vor, wenn durch privaten Vertrag in einer Fahrgemeinschaft gleichartiger Risiken ein Leistungsanspruch gegen Entgelt für den Versicherungsnehmer begründet wird, wenn sich das versicherte Risiko-zum Schadensfall- verwirklicht.”

Demnach lautet der Art. 1401 des türkischen Handelsgesetzes TTK

“Der Versicherungsvertrag ist ein Vertrag, in dem sich der Versicherer als Gegenleistung zu einer Prämienzahlung verpflichtet, eine Ausgleichsentschädigung zu leisten, wenn sich eine Gefahr oder ein Risiko verwirklicht, der die materiell messbaren Interessen des Einzelnen beschädigt oder ein Vertrag, in dem sich der Versicherer verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, oder andere Gegenleistungen zu erbringen, aufgrund der Lebensdauer bzw. der anderen Ereignisse, die im Leben von einzelnen oder mehreren Personen stattfinden.”

Eine ähnliche Definition befindet sich auch in dem Neuen TTK, allerdings hat das alte TTK²⁶, das über eine längere Zeit gültig war, in der Gesetzgebung²⁷ seinen festen Platz. Wenn man aber das schweizer Versicherungsvertragsrecht²⁸ (sVVG) untersucht, aus dem das TTK hervorgeht, sieht man, dass in der Gesetzgebung einer Regelung bezüglich der Definition eines Versicherungsvertrages kein Platz gewahrt wird.²⁹ Der erste Artikel des sVVG beschäftigt sich mit dem Versicherungsantrag und inhaltlich wird eine Regelung behandelt, die sich von der Definition des Versicherungsvertrages gänzlich unterscheidet. In diesem Zusammenhang wäre es nicht falsch, festzustellen, dass das TTK von den Regelungen abweicht, die ihre Grundlage bilden.

Wenn man nicht nur das sVVG, das die Grundlage des TTK bildet, sondern auch andere Rechtssysteme im Ausland näher untersucht, dann wird man feststellen können, dass sie keine Regelungen in Bezug auf die Definition des Versicherungsvertrages beinhalten³⁰.

An dieser Stelle ist die folgende Frage angebracht: “Was ist daran so wichtig, dass der Versicherungsvertrag im Gesetz geregelt wird, muss das sein?”

Meiner Meinung nach hat der Sachverhalt, dass der Versicherungsvertrag im Gesetzbuch definiert wird keinen praktischen Nutzen. Falls dies vom Nutzen wäre, würden die Gesetzestexte mehrerer Rechtssysteme im Ausland

²⁶ Abgeschaffter Artikel des türkischen Handelsgesetzes mit der Nr.6762

²⁷ Abgeschaffter Artikel (Nr. 1263 f.1) des türkischen Handelsgesetzes mit der Nr. 6762

²⁸ Das Schweizer Versicherungsvertragsgesetz vom 2 April 1908 wurde nach einer Revision ab dem 1 Januar 2011 gültig.

²⁹ KUHN, S. 81

³⁰ Julius von GIERKE, Versicherungsrecht unter Abschluß der Sozialversicherung, Stuttgart 1937, S. 39, 1930 französisches Versicherungsvertragsgesetz, 1908 deutsches Versicherungsvertragsgesetz (dVVG), 1908 schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz (sVVG), österreichisches Versicherungsvertragsgesetz (VersVG-1958) etc.”; für unterschiedliche Definitionen vom Versicherungsvertrag im ausländischen Recht vgl. von GIERKE, Versicherungsrecht, S. 76, FN. 1; KUHN, Schweizerisches Versicherungsrechts, S. 81; Peter KOCH, Privat Versicherungsrecht, München 2011, S. 202

die Definition des Versicherungsvertrages beinhalten³¹. Nachdem oben Eigenschaften in Bezug auf das Versicherungswesen erwähnt wurden und wir jetzt wissen, dass diese für die Existenz der Versicherung unbedingt nötig sind, bringt es keine Vorteile, dass man im Gesetz zusätzlich den Versicherungsvertrag definiert. Wenn man die Parteien im Versicherungsvertrag, die Rechte und die Pflichten der Parteien, die Versicherungsarten etc. als ein Ganzes betrachtet, ergibt sich die Definition des Versicherungsvertrages von selbst. Daher ist eine Regelung im Gesetz keine Notwendigkeit, sondern nur ein Detail und dient nicht einem praktischen Zweck. Außerdem ist das Versicherungswesen ein den Entwicklungen offener Sektor und wird parallel zu den Entwicklungen von den Änderungen auf der ökonomischen, sozialen und juristischen Ebene direkt beeinflusst. Meiner Meinung nach wäre eine statische Definition von dem Versicherungsvertrag auf einer den Entwicklungen solch offenen Ebene nichtzutreffend. Eine statische Definition könnte den Änderungen nicht genügen, die Aktualisierungen nicht verarbeiten und den Bedürfnissen nicht gerecht werden.³²

In der diesbezüglichen türkischen Rechtstheorie ist die Ansicht vorwiegend,³³ dass es einer zusätzlichen Definition des Versicherungsvertrages im Gesetzbuch nicht bedarf.

³¹ **John BIRDS**, Modern Insurance Law, London 1998 , S. 1 Birds stellt fest, dass, „es kein Zufall ist, dass im englischen Versicherungsrecht der Versicherungsvertrag nicht definiert wurde. Die Tatsache, dass man eine klare Definition vermied, erklärt er damit, dass es möglich ist, dass man im Versicherungsvertrag einige Risiken ausschließt, die ein klar definierter Versicherungsvertrag hätte beinhalten müssen. Aus diesem Grund ist die Definition des Versicherungsvertrages der Theorie überlassen“, **ATABEK**, S. 2; vgl. der Begriffe von **KUHN**, S. 81; vgl. für weitere Begriffe in der Lehre **KOENIG**, S. 29 ff.; Der Begriffe der deutsche Verein für Versicherungswissenschaft (im Jahr 1966) vgl. **KOENIG** , S. 29, FN. 4.

³² Vertritt die selbe Meinung vgl. **KENDER**, S. 158; **REŞAT ATABEK**, Yeni Ticaret Kanunumuzda Kara Sigortaları, İstanbul Barosu Dergisi, İstanbul 1957, S. 265; **CAN**, Sigorta Hukuku, S. 69, FN. 136

³³ **KENDER**, Hususi Sigorta, S. 157 ff.; **ATABEK**, Kara Sigortaları, S. 265; **KAYIHAN**, Sigorta Sözleşmesinde Prim Borcu, S. 33; **CAN**, Sigorta Hukuku, S. 69 ff; für eine Gegenmeinung vgl. **BOZER**, S. 21 und 22: *“Es ist schwierig, eine solche Definition des Versicherungsvertrages zu formulieren, die alle Versicherungsarten einschließt Daher wird in der Theorie die Ansicht vertreten, dass der Versicherungsvertrag nicht definiert werden muss. Allerdings ist es so, dass in dem Art. 1263 (das alte TTK mit der Nr.6267) des Türkischen Handelsrechts der Versicherungsvertrag zutreffend definiert wurde .”*

In Anbetracht aller Ausführungen kann man sagen, dass es ÜNAN war, der in der türkischen Rechtstheorie³⁴ die Definition des Versicherungsvertrags am besten formuliert hat:

*“ Schützt jeder Versicherungsvertrag im Rahmen der Gesetze und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherung vor den ökonomischen Folgen solcher Vorgänge, die einen unbekanntem Faktor beinhalten ”*³⁵.

Die Definition von ÜNAN zeigt Ähnlichkeiten mit der Definition des Versicherungsvertrags im Gesetzbuch.

2.1.2. Die Definition des Versicherungsvertrags gemäß dem österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Wenn man über die Existenz der Versicherung spricht, ist der Versicherungsvertrag das erste, was einem einfällt. Der Versicherungsvertrag verpflichtet den Versicherer eine finanzielle Leistung in einem gewissen Rahmen zu erbringen und im Gegenzug verpflichtet er den Versicherten Prämien zu zahlen. Er ist also ein Vertrag, der die Interessen beider Parteien berücksichtigt³⁶. Dem zufolge regelt das Versicherungsrecht sowohl den Versicherungsvertrag als auch die Verpflichtungen, die sich aus diesem Rechtsverhältnis ergeben³⁷. Wenn man nämlich das VersVG näher untersucht, sieht man, dass sich die gesetzlichen Regelungen gänzlich auf die Regelungen zwischen den Parteien beziehen und die Verpflichtungen behandeln, die die Parteien aufgrund des Versicherungsverhältnisses eingehen³⁸.

Im Gegensatz zu dem türkischen Versicherungsvertragsgesetz beinhaltet das österreichische Versicherungsvertragsgesetz im allgemeinen die Definition des Versicherungsvertrages nicht³⁹. Dieses hat freilich mehrere Gründe. Meiner Meinung nach ist der Hauptgrund die Tatsache, dass man sich in der Theorie nicht auf eine gemeinsame Definition einigen konnte und dass die Definition des Versicherungsvertrages keinen praktischen Nutzen bringt. Dem zufolge lautet

³⁴ Für andere Definitionen vgl. **BOZER**, S. 21; **CAN**, S. 69 ff.; **KENDER**, S. 157 ff.; **Sibel KORKMAZ**, Sigorta Sözleşmelerinde İspat Sorunları, İzmir 2004, S. 25; **KAYIHAN**, S. 33; **ATABEK**, S. 1 ff.; **Hüseyin ÜLGEN / Arslan KAYA**, "Takseli Kara Sigortalarında Esaslı Surette Fahış Taksenin Hile Hükümlerinden Hareketle Tenkisi Mümkün müdür?", Bilgi Toplumunda Hukuk, Ünal Tekinalp'e Armağan, C.1, İstanbul 2003, /961-980), S. 961; **KUBİLAY**, S. 3 ff.

³⁵ **Samim ÜNAN**, Hayat Sigortası Sözleşmesi, İstanbul 1998, S. 1

³⁶ **AEBERHARD**, S. 10; **Peter SCHIMIKOWSKI**, Versicherungsvertragsrecht; München 2009, S. 25, Rnd. 29 ff.

³⁷ **EICHLER**, Versicherungsrecht, Karlsruhe 1976, S. 1

³⁸ **DEUTSCH**, S. 3, (VVG)

³⁹ **HERRMANSDORFER**, S. 1; Auch er hat auf eine Definition verzichtet. (VAG) vgl. **HOFMANN**, S. 3 ff.; **DEUTSCH**, S. 3, (VVertragsrecht); **van BUHREN**, S. 14

§ 1 Abs.1 VersVG: *“Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei den anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.”*

Wenn man den § 1 Abs.1 VersVG näher untersucht, sieht man, dass die Regelung sich nicht gänzlich auf die Definition des Versicherungsvertrages bezieht. Der Artikel weist auf die verschiedenen Versicherungsarten hin und legt die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien fest⁴⁰. Gemäß dem 1.Absatz ist der Versicherer bei der Schadensversicherung verpflichtet, dem Versicherten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den entstandenen Schaden im Rahmen des Versicherungsvertrages auszugleichen. Bei der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag in bar oder in Raten zu zahlen oder wenn eine andere Leistung vereinbart ist, diese zu erbringen. Im Gegenzug ist der Versicherte verpflichtet, die Prämien zu zahlen.⁴¹

Der 1. Artikel des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes, der die Grundlage des österreichischen Versicherungsvertragsrechts bildet, behandelt direkt die Verpflichtungen im Versicherungsvertrag ohne -im Gegensatz zu dem österreichischen Versicherungsvertragsrecht- auf den Unterschied zwischen der Schadensversicherung und der Lebensversicherung einzugehen.

Der erwähnte § 1 Abs.1 VVG lautet: *“Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten”*

⁴⁰ EICHLER, S. 1.; HOFMANN, S. 19 ff.

⁴¹ EICHLER, S. 1 ff.; AEBERHARD, Versicherungslehre, S. 10; Alfred MANNES, Grundzüge des Versicherungsrechts, Band IV, Berlin 1923, 47 ff.; HOFMANN, S. 30; KOCH / SCHIRMER / SEIFERT / WAGNER, S. 260; SCHIMIKOWSKI, S. 21, Rdn. 29 ff. und 91, Rdn. 146 ff.; HOFMANN, Privatversicherungsrecht, 3 ff.

2.1.3. Die Definition des Versicherungsvertrages in der ausländischen Rechtstheorie

Der Sachverhalt in dem TTK, dem VersVG und dem VVG, das die Grundlage bildet, ist oben ausgeführt. Wenn wir von den Definitionen des Versicherungsvertrags in der ausländischen Rechtstheorie sprechen, können wir feststellen, dass sie im Grunde genommen die gleichen Elemente beinhalten, dass es aber auch unterschiedliche Definitionen existieren.

In der französischen Rechtstheorie ist der Versicherungsvertrag *HERMARD* zufolge⁴² ;

“ ein solcher Vertrag, in dem die eine Partei, nämlich der Versicherte, durch Zahlung einer sogenannten Prämie, die andere Partei, nämlich den Versicherer, der das Risiko den Gesetzen der Statistik entsprechend übernimmt, im Falle des Risikoeintritts verpflichtet, für sich oder für einen Dritten eine Leistung zu erbringen. ”

In der französischen Rechtstheorie ist die Versicherung *PICARD-BESSON* zufolge⁴³ ;

“ ein Akt, wo die eine Seite, nämlich der Versicherer im Falle der Zahlung eines Entgelts, nämlich der Prämie, dem Versicherungsnehmer im Falle des Risikoeintritts eine Gegenleistung verspricht. ”

In der belgischen Rechtstheorie ist der Versicherungsvertrag *WALEFFE* zufolge⁴⁴ ;

“ ein solcher Vertrag, in dem sich der Versicherer, der das Risiko den Gesetzen der Statistik entsprechend übernimmt, im Gegenzug einer sogenannten Prämien- bzw. Beitragszahlung sich verpflichtet, im Falle des Risikoeintritts dem festgelegten Leistungsempfänger eine gewisse Leistung zu erbringen ”

In der englischen Rechtstheorie ist der Versicherungsvertrag *BIRDS* zufolge⁴⁵;

“ ein solcher Vertrag, in dem sich die eine Partei die Vertretung der Interessen der anderen Partei (die des Versicherten) gegen ein Risiko übernimmt, das sich der Kontrolle der Versicherung entzieht und dessen Eintritt in der Zukunft ungewiss ist. Im Gegenzug verpflichtet sich die andere Partei (der Versicherte) dem Versicherer eine bestimmte Summe zu zahlen oder eine

⁴² **Joseph HERMARD** , Théorie et Pratique des Assurances Terrestres I, Paris 1924 , S. 73

⁴³ **Maurice PICARD / André BESSON** , Les Assurances Terrestres en Droit Français, I-II , Paris 1965, 1970, S. 1

⁴⁴ **F. WALEFFE** , Uygulamalı Can Sigortası Hukuku , Ankara 1997, S. 84

⁴⁵ **BIRDS**, S. 8 und 9; für ähnliche Definitionen vgl. 1906 tarihli Deniz Sigortaları Kanunu (The Marine Insurance Act) Art. 1

andere entsprechende Leistung zu erbringen ”

In der amerikanischen Rechtstheorie ist der Versicherungsvertrag *MILLER / HOLLEWEL*⁴⁶ zufolge;

“ein Vertrag, in dem sich die eine Vertragspartei (der Versicherer) als Gegenleistung zur einer Beitragszahlung verpflichtet, den Schaden, der den bestimmten Interessen der anderen Partei aufgrund bestimmter Risiken zugefügt wird, auszugleichen ”

In der deutschen Rechtstheorie ist der Versicherungsvertrag *EHRENZWEIG* zufolge⁴⁷;

“ ein Vertrag, bei dem sich der eine Vertragsteil gegen Entgelt (Prämie) entweder;

a- *dazu verpflichtet nach Maßgabe des Vertrages jenen Vermögensschaden zu ersetzen, der durch ein je nach Abrede, Person oder Vermögen betreffendes Schadensereignis etwa verursacht wird; oder*

b- *dazu verpflichte, den im Vertrag festgesetzten Betrag an Kapital oder Rente zu bezahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken, die je nach Abrede entweder*

b.1. nach Eintritt eines zumindest dem Zeitpunkt nach ungewissen Personen Schadensereignisses (Tod, Unfall etc.) oder eines anderen vom Vertragsverkehr bestimmten Lebensereignisses (z.B. Verehelichung, Ehescheidung, Kindesgeburt etc.) oder

b.2. schlechtweg in einem bestimmten Zeitpunkt, vorausgesetzt dass sich aus einer Vertragsbestimmung, die an Leben oder Sterben einer Person anknüpft, die Ungewissheit des wirtschaftlichen Enderfolges für beide Teile ergibt.”

In der deutschen Rechtstheorie ist der Versicherungsvertrag *EHRENBERG* zufolge⁴⁸;

“Ein selbstständiger Vertrag, durch welchen sich eine Partei durch Entgelt verpflichtet im Falle des Eintrittes eines im Vertrag bestimmten überhaupt oder der Zeit oder der Wirkung nach ungewissen Ereignisses entweder den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen oder eine vereinbarte Summe

⁴⁶ **Roger Leroy MILLER / William Eric HOLLEWELL**, Business Law, Text and Exercises, Mason-OH (USA) 2011, S. 471 ff.

⁴⁷ **Albert EHRENZWEIG**, Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, Wien 1952, S. 60

⁴⁸ **Victor EHRENBERG**, in Versicherungsllexikon (Hrsg. von Alfred Mannes), Berlin 1924, S. 1380

oder Rente zu zahlen, ist ein Versicherungsvertrag, wenn jede Partei derartige Verträge in planmäßigem Betrieb abschließt.”

In der deutschen Rechtstheorie ist der Versicherungsvertrag *BRUCK* zufolge⁴⁹;

“Ein entgeltlicher Vertrag, kraft dessen ein Teil (Versicherer) selbständig eine Gefahr trägt und infolgedessen zur Deckung eines ungewissen Bedarfs des anderen Teils (Versicherungsnehmer) bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder für einen Zeitpunkt eine geldliche oder Geldeswertleistung zusichert und bei dem die Leistung mindestens des einen Teils nach Höhe und/oder Zeitpunkt von ungewissen Umständen abhängt.”

In der deutschen Rechtstheorie schreibt *LEIPNIZ* folgendes über den Versicherungsvertrag⁵⁰;

“Durch diesen Vertrag übernimmt der Versicherer in der Weise gegen Entgelt eine bestimmte fremde Gefahr, dass er für den Eintritt des betreffenden Unglücks oder Ereignisses die Zahlung einer bestimmten oder bestimmbaren Geldsumme verspricht.”

In der deutschen Rechtstheorie schreibt *HOFMANN* folgendes über den Versicherungsvertrag⁵¹;

“Ein Versicherungsvertrag liegt vor, wenn durch ihn die dem einzelnen Versicherungsnehmer drohende Gefahr auf planmäßiger Grundlage in eine rechtliche Gefahrengemeinschaft von gleichartig Gefährdeten einbezogen wird und wenn dem Versicherungsnehmer im Falle der Gefahrverwirklichung ein Rechtsanspruch gegen den Versicherer auf Deckung seines Bedarf zusteht.”

In der schweizerischen Rechtstheorie schreibt *KOENIG* folgendes über den Versicherungsvertrag⁵²

“er ist der Vertrag, bei welchem die eine Partei der anderen gegen Entgelt (Prämie) für den Fall der Vernichtung, Verletzung, oder Schädigung eines Gegenstandes (Sache, Person oder Vermögen) durch ein ungewisses zukünftiges Ereignis (Gefahr) eine Vermögensleistung (Ersatz von Schäden oder feste Summe) verspricht.”

⁴⁹ **Ernst BRUCK**, Das Privatversicherungsrecht, Mannheim 1930, S. 57

⁵⁰ **GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ**, Hauptschriften zur Versicherungs- und Finanzmathematik, (Hrsg. Eberhard Knobloch), Berlin 2000, 679

⁵¹ **HOFMANN**, Privatversicherungsrecht, 4

⁵² **KOENIG**, Versicherungsrecht, Band II, 34

In der deutschen Rechtstheorie schreibt MÖLLER folgendes über den Versicherungsvertrag⁵³

“Der Versicherungsvertrag ist ein schuldrechtlicher gegenseitiger Vertrag, bei welchem der Versicherer Versicherungsschutz (Gefahrtragung), der Versicherungsnehmer Prämienzahlung schuldet.”

Bei näherer Betrachtung der türkischen, der österreichischen und der ausländischen Theorie kann man feststellen, dass sie -abgesehen von einigen Unterschieden in der Definition- auf der gleichen Grundlage beruhen.

Wenn wir alle Definitionen über den Versicherungsvertrag in der Theorie berücksichtigen, können wir sagen: Der Versicherungsvertrag ist ein Vertrag, in dem sich der Versicherer als Gegenleistung zu einer Prämienzahlung, (die von dem Versicherten geleistet wird) verpflichtet, im Falle der Risikoverwirklichung, die den materiell messbaren Interessen des Versicherten schadet, diesen Schaden, der aufgrund der Risikoverwirklichung entstanden ist, auszugleichen. Aus dieser Definition geht hervor, dass der Versicherungsvertrag ein synallagmatischer Vertrag ist, in dem beide Seiten Rechte und Pflichten haben. Mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages muss der Versicherer Prämien zahlen und der Versicherer ein Risiko übernehmen und im Falle einer Risikoverwirklichung den entstandenen Schaden ausgleichen. Nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages besteht also zwischen den Parteien ein solches Rechtsverhältnis.

3. Anordnung des Versicherungsrechts im türkischen Handelsgesetzbuch (TTK)

Das türkische Handelsgesetz mit der Nr. 6762, das am 29.06.1956 erlassen wurde, war mit einigen Modifizierungen bis zum 01.07.2012 gültig. Das erwähnte Gesetz wurde am 01.07.2012 durch das „türkische Handelsgesetz“ mit der Nr. 6102 ersetzt, das am 13.01.2011 beschlossen und am 14.02.2011 in dem staatlichen Anzeiger mit der Nr. 27846 veröffentlicht wurde. Die Änderungen an dem Handelsgesetz, das über mehrere Jahre gültig war, unterscheiden sich von den Modifizierungen in der Vergangenheit erheblich. Das türkische Handelsrecht, das aus dem Gesetz mit der Nr. 6102 entstanden ist, beinhaltet radikale Änderungen, die sowohl die Artikel-Nr. als auch den Inhalt der Artikel und die Rechtssprache des Gesetzgebers betrifft. Mit dem Gesetz Nr. 6102 wurden auch in dem Bereich des Versicherungsrechts, das naturgemäß ein Teil des Handelsgesetzes bildet, neue Regelungen und Systematisierungen eingeführt, die die Beseitigung der langwierigen Probleme in diesem Bereich bezweckten.

⁵³ MÖLLER, Versicherungsvertragsrecht, 18

Um diese Unterschiede zu verdeutlichen, werden hier sowohl die Regelungen in dem türkischen Handelsgesetz Nr. 6762 als auch die in dem gültigen türkischen Handelsgesetz Nr. 6102 behandelt.

Wenn man in diesem Zusammenhang das Handelsgesetz Nr. 6102 betrachtet, sieht man, dass sich die Regelungen, die das Versicherungsrecht betreffen, in dem 6. Buch befinden. Das sechste Gesetzbuch über das Handelsrecht besteht aus zwei Teilen. In dem ersten Teil werden allgemeine Bestimmungen, die das Versicherungsrecht (den Versicherungsvertrag) betreffen, behandelt; in dem zweiten Teil befinden sich die besonderen Regelungen, die die Versicherungsarten betreffen. Wir können die Regelungen in dem Gesetzbuch in Bezug auf das Versicherungsrecht wie folgt schematisieren:

Sechstes Buch: Versicherungsrecht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

In diesem Teil befinden sich allgemeine Bestimmungen wie die Definition des Versicherungsvertrages (Art.1401)⁵⁴, die Definition der gegenseitigen Versicherung (Art.1402)⁵⁵, der Rückversicherung (Art.1403)⁵⁶, der ungültigen Versicherung (Art.1404)⁵⁷ etc. Im Anschluss werden Bestimmungen behandelt, die den Versicherungsvertrag betreffen. Diese sind wichtige Bestimmungen über die Schweigepflicht (Art..1405)⁵⁸, die Vertretung (Art..1406)⁵⁹, das Fehlen von Versicherungsinteressen (Art..1408)⁶⁰, Inhalt und Dauer der Versicherung (Art.1409-1410)⁶¹, Kündigung und Widerruf (Art.1413-1415)⁶², Insolvenz des Versicherers (Art..1418)⁶³, Rückerstattung der Prämien (Art.1419)⁶⁴ und Verjährung (Art.1420)⁶⁵. Ein anderer wichtiger Punkt betrifft die Obligationen und die Pflichten der Parteien (Art.1421-1449)⁶⁶. Dies wird von dem Gesetzgeber ausführlich behandelt und die Obligationen und Pflichten werden im einzelnen unter die Lupe genommen. In diesem Teil werden zuletzt der Geltungsbereich

⁵⁴ Art. 1263 des abgeschafften TTK mit der Nr. 6762

⁵⁵ Art. 1263 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁵⁶ Art. 1276 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁵⁷ Art. 1277 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁵⁸ Eine entsprechende Bestimmung existiert im abgeschafften TTK Nr. 6762 nicht.

⁵⁹ Art.1270 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁶⁰ Art. 1264 Abs. 2 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁶¹ Art. 1281 und 1282 des abgeschafften TTK Nr. 6762

⁶² In dem Gesetz Nr. 6102 befinden sich keine Bestimmungen, die den Art. 1302, 1457, 1413 und 1414 des abgeschafften TTK Nr. 6762 entsprechen.

⁶³ Art. 1302 und 1457 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁶⁴ Art. 1288 Abs. 2 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁶⁵ Art. 1268 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁶⁶ Das abgeschaffte TTK mit der Nr. 6762 beinhaltet die Art. von 1265 bis 1378. Ein dem Art. 1449 entsprechende Regelung befindet sich in dem Gesetz Nr.6762 nicht.

der Bestimmungen (Art..1450)⁶⁷ und die Schutzbestimmungen behandelt.
(Art.1452)⁶⁸ .

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen bezüglich der Versicherungsarten

Die Gliederung in dem zweiten Teil unterscheidet sich von der im ersten Teil. Der zweite Abschnitt besteht wiederum aus zwei Teilen. Diese sind:

Erster Teil

Schadensversicherungen

In Bezug auf die Schadensversicherungen wurden vordergründig die Sachversicherungen geregelt (md.1453-1472). Unter dem Begriff Sachversicherung wurde hier untersucht, was eine Sachversicherung ist und was man unter dem Begriff „Interesse“ verstehen muss und ferner wurden die Begriffe Versicherungswert (Art.1460)⁶⁹, Versicherungssumme (Art.1461)⁷⁰, Unterversicherung (Art.1462)⁷¹, Überversicherung (Art.1463)⁷², Taxe vesicherung (Art..1464)⁷³, gemeinsame Versicherung (Art..1466)⁷⁴, Doppelversicherung (Art..1467)⁷⁵, Teilversicherung (Art.1468)⁷⁶ definiert. Im Anschluss wurde die Nachfolgeregelung behandelt und somit das Kapitel der Sachversicherung, der ersten Art der Schadensversicherungen abgeschlossen.

Zum zweiten wurde unter dem Begriff Schadensversicherungen die Haftpflichtversicherung behandelt (Art.1473-1485)⁷⁷. Hier hat der Gesetzgeber die Begriffe wie Gegenstand des Haftpflichtversicherungsvertrages, Versicherungsschutz, Meldepflicht, vorsätzliches Handeln, direktes Klagerecht, Legalzession (Art.1481), Verjährung (Art.1482) unter die Lupe genommen und ferner die Pflichthaftpflichtversicherungen geregelt (Art.1483-1484). Zum Schluss wurden die Bestimmungen bezüglich der Haftpflichtversicherungen und die Schutzbestimmungen behandelt.

Zweiter Teil

Lebensversicherungen

⁶⁷ In dem abgeschafften TTK Nr.6762 existiert keine entsprechende Bestimmung.

⁶⁸ Art.1264 Abs. 2,3,4 ve 5 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁶⁹ Art. 1345 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁷⁰ Art. 1299, 1307 Abs. 2, 1345 Abs. 2 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁷¹ Art. 1288 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁷² Art. 1283, 1346 Abs. 3 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁷³ Art. 1283, 1350 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁷⁴ Art. 1285 des abgeschafften TTK Nr. 6762

⁷⁵ Art. 1286 des abgeschafften TTK Nr.6762

⁷⁶ Art. 1287 des abgeschafften TTK Nr. 6762

⁷⁷ Da in dem abgeschafften TTK Nr.6762 keine Bestimmungen über Haftpflichtversicherungen enthalten sind, existieren auch keine entsprechen Artikel.

Unter dem Begriff Lebensschutzversicherungen hat der Gesetzgeber zunächst die Lebensversicherungen (Art.1487-1506)⁷⁸ behandelt und in diesem Zusammenhang eine Reihe von Regelungen in Bezug auf die Definition der Lebensversicherung, die versicherte Person, den Versicherungswert, den Begünstigten (die Bestimmung, die Ernennung etc.), die Kündigung, die Fortführung der Versicherung ohne Beitragszahlung und die Insolvenz des Versicherers getroffen.

Zum zweiten wurden in diesem Teil die Unfallversicherungen behandelt (Art.1507-1510)⁷⁹.

Hier wurden allgemeine Informationen erteilt und die Bestimmungen bezüglich der Unfallversicherungen und der versicherten Personen festgelegt.

Unter dem letzten Kapitel dieses Abschnittes wurde die Krankenversicherung behandelt. (Art.1511-1520)⁸⁰. Hier wurden die Krankenversicherungsdeckung, der Versicherungswert, der Begünstigte, die weiteren Bestimmungen und die Schutzbestimmungen geregelt.

Wenn man das oben in Grundzügen beschriebene System mit dem alten System des Handelsgesetzes mit der Nr.6762 vergleicht, sieht man, dass das neue Handelsgesetz mit der Nr.6102 die Regelung des Versicherungssystems im Vergleich zu früher verbessert hat und dass man die früheren Fehler in Bezug auf den Inhalten der verschiedenartigen Versicherungen nicht wiederholt hat. Ferner hat man versucht, mit diesem neuen System die Handhabung der Gesetze dem System des Deutschen Versicherungsgesetzes anzupassen, das die Grundlage bildet.

4. Anordnung des Versicherungsrechts im österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Wenn man das österreichische Versicherungsvertragsrecht mit dem türkischen vergleicht, ist es offenkundig, dass die beiden im Grunde ähnlich sind. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Quelle der Versicherungsgesetze der beiden Länder das deutsche Versicherungsvertragsrecht (VVG)⁸¹ ist. Wenn auch die Ähnlichkeiten, über die wir hier sprechen die gleichen sind, liegt es in der Natur der Sache, dass es auch unterschiedliche Bestimmungen existieren. Wir können feststellen, dass der vordergründige Unterschied zwischen dem türkischen und dem österreichischen Versicherungsrecht die Tatsache ist,

⁷⁸ Da das abgeschaffte TTK mit der Nr.6762 nur die Art. von 1321 bis 1330 beinhaltet, existieren hier keine Bestimmungen, die den Art. 1494 bis 1499 entsprechen.

⁷⁹ Das abgeschaffte TTK mit der Nr. 6762 beinhaltet die Art. 1331 bis 1337

⁸⁰ Eine entsprechende Bestimmung existiert in dem abgeschafften TTK Nr.6762 nicht. Lediglich Art. 1334 Abs. 2 und Art. 1335 des abgeschafften TTK Nr.6762 entsprechen dem Art. 1509.

⁸¹ VVG vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631) zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 27.7.2011 (BGBl I S. 1600)

dass in Österreich das österreichische Versicherungsrecht aus dem Jahre 1958 praktiziert wird. Wie wir nämlich im dem vorangegangenen Kapitel erwähnt haben, existiert im türkischen Rechtssystem keine separaten gesetzlichen Regelungen bezüglich des Versicherungsrechts, diese werden im sechsten Buch des türkischen Handelsgesetzes erfasst. Obwohl das österreichische Versicherungsvertragsgesetz wie ein individuelles Gesetz aussieht, ist es offenkundig, dass es nicht alle Bestimmungen des Versicherungsrechts beinhaltet. In der Tat wird im § 186 des Gesetzes darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz die Regelungen bezüglich der See- bzw. der Rückversicherungen nicht einschließt⁸². Die Bestimmungen bezüglich der Seeversicherungen werden nämlich in dem österreichischen Handelsgesetz⁸³ geregelt. Allerdings existieren keine gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Rückversicherungen.

Wenn man das österreichische Versicherungsvertragsrecht aus dem Jahr 1958 näher betrachtet, sieht man, dass es aus sechs Abschnitten besteht, die insgesamt 192 Artikel beinhalten. Im folgenden wollen wir das Rechtssystem kurz schematisieren:

Erster Abschnitt

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige

In diesem Abschnitt, der die Art. 1-48 des VersVG beinhaltet, werden allgemeine Informationen erteilt. Die gemeinen Bestimmungen, die hier behandelt werden, könnten für alle Versicherungsarten zutreffen. Im ersten Teil dieses Abschnittes werden die Allgemeinen Vorschriften (§§ 1-15 VersVG) genannt, im zweiten Teil werden die Themen Anzeigepflicht und Erhöhung der Gefahr (§§ 16-34a) behandelt. Die Regelungen im dritten Teil dieses Abschnittes betreffen die Prämie (§§ 35-42) und die im letzten Teil die Versicherungsagenten (§§ 43-48)⁸⁴.

⁸² Für ähnliche Handhabungen vgl. §186 dVVG 1908. (Seeversicherung ist in den §§ 778-900, 905 HGB geregelt und gleiches gilt für die Rückversicherung); **DÖRFEL**, S. 36; **SCHIMIKOWSKI**, S. 7, Rdn. 10; **Gustav Emil KIEFHABER**, Ratgeber in Versicherungsfragen, Sonderheft, Band 3 von Das Versicherungsarchiv, Wien 1937, 27; **W. KOENIG**, Versicherungsrecht, Band II Leitfäden für das Versicherungswesen, Bern 1971, S. 30-31; **Walter ROHRBECK**, Deutsche Versicherungskunde Teil I Allgemeine Versicherungskunde, Berlin 1939, S. 70.

⁸³ §§ 778 ff. HGB

⁸⁴ In dem VVG vom 23. November 2007 sieht es ganz anders aus. In dem Abschnitt Allgemeine Vorschriften werden vordergründig die gemeinen Bestimmungen genannt (§§ 1-18 VVG), im Anschluss die Meldepflicht, Erhöhung der Gefahr und andere Bestimmungen über gegenseitige Verpflichtungen (§§ 19-32), dann die Prämie (§§ 33-42), und die Versicherung zugunsten Dritter (§§ 43-48), der Gesetzgeber legte den ersten Teil der allgemeinen Bestimmungen fest, indem zunächst der Inhalt des Versicherungsvertrages (§§ 49-52), die laufende Versicherung (§§ 53-58), die Versicherungsagenten, die Versicherungsberater (§§ 59-73) behandelt wurden.

Zweiter Abschnitt Schadensversicherung⁸⁵

Der zweite Abschnitt beinhaltet die Regelungen bezüglich der Schadensversicherungen. Wenn man diesen Abschnitt des Gesetzes mit den anderen vergleicht, dann sieht man, dass dieser ein sehr umfangreicher Abschnitt ist. In der Tat wurden die diesbezüglichen Regelungen in den §§ 49 bis 158p des VersVG genannt. Die Tatsache, dass dieser Abschnitt so viele Bestimmungen enthält, ist ein Beweis dafür, dass der Gesetzgeber die Schadensversicherungen in einem großen Rahmen behandeln will.

Die Schadensversicherungen sind in sieben Kapitel gegliedert, von denen das erste die allgemeinen Regelungen in Bezug auf die Schadensversicherungen, nämlich die Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung (§§ 49-80)⁸⁶, das zweite die besonderen Regelungen bezüglich der Feuerversicherungen (§§ 81-108)⁸⁷, das dritte die Regulierung der Hagelversicherung (§§ 109-115)⁸⁸, das vierte die Versicherung von Tieren (§§ 116-128⁸⁹), das fünfte die Transportversicherungen (§§ 129-148)⁹⁰, das sechste die Haftpflichtversicherungen (§§ 149-158i)⁹¹ und zuletzt das siebte die Rechtsschutzversicherung (§§ 158j-158p)⁹² beinhaltet.

Wenn man die Bestimmungen §§ 49-80 des VersVG untersucht, die allgemeine Regelungen bezüglich der Schadensversicherungen enthalten, dann sieht man, dass die Regelungen in diesem Abschnitt nur für aktive Versicherungsarten anwendbar sind. In dem zweiten und siebten Kapitel der Schadensversicherungen wurden wiederum spezifische Versicherungsarten einzeln behandelt und entsprechende Regelungen getroffen.

⁸⁵ 2007 wurde die Systematik der Regelung der Bestimmungen im deutschen Versicherungsvertragsrecht grundlegend geändert und ähnelt nicht mehr dem alten VersVG. Vor der Modifizierung waren sogar die Art. Nr. ähnlich.

⁸⁶ Schadensversicherung-Allgemeine Vorschriften vgl. §§ 74-87 VVG

⁸⁷ Im VVG existiert kein Abschnitt, der dem Kapitel Feuerversicherungen im VersVG entspricht.

Die Gebäudefeuerversicherungen wurden lediglich in dem 4. Teil des Abschnitts "Versicherungsarten" behandelt. §§ 142-149 VVG.

⁸⁸ Im VVG existiert keine Regelung, die dem Abschnitt Hagelversicherung im VersVG entspricht.

⁸⁹ Im VVG existiert kein Abschnitt, der der im VerVG geregelten Versicherung der Tiere entspricht.

⁹⁰ Die Transportversicherungen werden im VVG unter einem getrennten Kapitel, zwar dem "Kapitel 3" geregelt. vgl. §§ 130-141

⁹¹ Im VVG werden die Haftpflichtversicherungen in dem ersten Teil „Haftpflichtversicherung“ des 2. Abschnitts "Einzelne Versicherungszweige" geregelt. Dieser Abschnitt besteht in der Gesetzgebung aus zwei Teilen. Der erste Teil ist "die allgemeinen Bestimmungen" (§§ 100-112), der zweite Teil "obligatorische Versicherungen" (§§ 113-124).

⁹² Im VVG hingegen wurde die Rechtsschutzversicherung in dem zweiten Teil des zweiten Abschnitts behandelt und in den §§ 125-129 geregelt.

Dritter Abschnitt Lebensversicherung

Die Regelungen in Bezug auf die Lebensversicherungen werden in den §§ 159-178 des VersVG behandelt, und die spezifischen Vorschriften für die Lebensversicherung werden in diesem Kapitel geordnet⁹³.

Vierter Abschnitt Krankenversicherung

Auch die Regelungen bezüglich der Krankenversicherung wurden von dem Gesetzgeber getrennt und zwar in den §§ 178a-178n des VersVG behandelt.⁹⁴

Fünfter Abschnitt Unfallversicherung

Der fünfte Abschnitt des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes bezieht sich auf die Unfallversicherung und wird durch die §§ 179-185 geregelt.⁹⁵

Sechster Abschnitt Schlußfolgerungen

Der letzte Abschnitt des Gesetzes (§§ 186-192) bezieht sich auf die Schlussbestimmungen⁹⁶.

Bezüglich der in dem österreichischen Versicherungsvertragsgesetz nicht geregelten Versicherungsarten, –außer den o.g.- die die Schadensversicherung betreffen wie z.B. Sturm- und Wasserschäden könnten die Bestimmungen der §§ 1-48 VersVG und §§ 49-80 VersVG angewandt werden.

Auch in dem Abschnitt über die Personenversicherungen werden wesentlich die Bestimmungen des §§ 1-48 des VersVG angewandt, diese könnte man auch für die Fälle in dem dritten, vierten und fünften Abschnitt gelten lassen.

In Bezug auf die gesetzlich nicht geregelten Fälle, die die Personenversicherungen betreffen, können die Art. 1-48 des VersVG angewandt werden.

⁹³ Die Lebensversicherungen wurden im VVG im 5. Teil des 2. Abschnitts “Versicherungsarten” geregelt, vgl. §§ 150-171 VVG

⁹⁴ Die Krankenversicherungen wurden in dem 8. Teil des 2. Abschnitts geregelt. vgl. §§ 192-208 VVG. Die Krankenversicherung wurde zum ersten Mal 1994 durch die Änderung des VersRÄG als eine gesetzliche Bestimmung in dem VersVG verankert. Für ausführliche Informationen vgl. **Attila FENYVES / Franz KRONSTEINER / Martin SCHAUER**, (Hrsg. Atilla Fenyves), Die Novellen '92, '94 und '96 Kommentar, S. 249 ff.

⁹⁵ Der 7. Teil unter dem Titel “Versicherungsarten” des zweiten Abschnitts “Unfallversicherungen” im VVG vgl. §§ 178-191 VVG

⁹⁶ §§ 209-216 VVG

Falls der Versicherungsbereich wie eine Personenversicherung aussieht, obwohl es sich um eine Schadensversicherung handelt, -das beste Beispiel hierfür wäre die Bestattungskostenversicherung- könnten die §§ 49-80 des VersVG eine Anwendung finden.

Wiederum kommt die Nachfolgeregelung, die der Gesetzgeber im §§ 67 VersVG behandelt hat, nur für die Schadensversicherungen in Frage.

FAZIT

Das Türkische Handelsgesetzbuch (TTK) in alter Fassung ist seit vielen Jahren in Kraft und wurde durch das Gesetz mit Nr.6102 aufgehoben. Während erhebliche Änderungen im gesamten türkischen Handelsgesetzbuch mittels neuer Gesetzesregelung vorgenommen wurden, zeigt sich, dass wesentliche Änderungen besonders im sechsten Buch des Gesetzes durchgeführt wurden.

Bei der Einführung des Gesetzes mit Nr. 6102 wurde vom deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) inspiriert. Das deutsche Versicherungsvertragsgesetz, das die Grundlage für das türkische Handelsgesetzbuch bildet, hat sich jedoch im Jahr 2008 erheblich verändert. Dieses Gesetz ist so geändert, dass sogar die Artikelnummern und Titel überarbeitet wurden. Das türkische Handelsgesetzbuch (TTK) hat die alte Fassung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit der Novelle 2011 übernommen und sich für das österreichische Versicherungsvertragsrecht entschieden, das auch vom deutschen Versicherungsvertragsgesetz als Referenzregulierung betroffen ist. Dies ist eine indirekte Entscheidung. Das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG-1958) enthält ähnliche Regelungen wie die Vorgängerversion des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vor der Änderung von 2008. Diese Ähnlichkeit kann so begründet werden, dass die Paragraphen des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in alter Fassung und des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) die gleichen Texte und Titel enthalten, wobei die gleichen Bestimmungen mit den gleichen Artikelnummern behandelt werden. In dieser Hinsicht zeigt sich, dass die Regelungen des gültigen türkischen Handelsgesetzbuches (TTK) die Ähnlichkeiten mit den des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) aufweisen, wobei das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) als Referenzregulierung für das gültige türkische Handelsgesetzbuch betrachtet werden kann, obwohl das türkische Handelsgesetzbuch mit Nr. 6102 (TTK) die Vorschriften des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in alter Fassung als Referenzbeispiel genommen hat.

In dieser Arbeit werden die Definition des Versicherungsvertrags in den Rechtslehren in der Türkei, Österreich, Deutschland und der Schweiz sowie die Regelung der Bestimmungen des Versicherungsrechts im türkischen

Handelsgesetzbuch (TTK) sowie österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) hinsichtlich der ähnlichen und unterschiedlichen Aspekte untersucht.

LITERATUR

ARSEVEN, Haydar: “Sigortanın Tarihçesi ve Geri Kalmışlığımızın Sebepleri”, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, Prof. Dr. S.F. Ülgener’e Armağan, C: 43, İstanbul 1987, (425-431)

ATABEK, Reşat: Sigorta Hukuku, İstanbul 1950 (Sigorta)

ATABEK, Reşat: Yeni Türk Ticaret Kanunumuzda Kara Sigortaları, İstanbul Barosu Dergisi, İstanbul 1957

AVCI, Adnan: Özel Sigorta Kanunları Uygulaması ve Mevzuatı, 2. Bası, İstanbul 1998

BIRDS, John: Modern Insurance Law, London 1998

BOZER, Ali: Sigorta Hukuku-Genel Hükümler, Bazı Sigorta Türleri, Baka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü, Ankara 2004

BRÄMER, Herman / BRÄMER, Karl: Versicherungswesen, Leipzig 1894

BRUCK, Ernst: Das Privatversicherungsrecht, Mannheim 1930

CAN, Mertol: Sigorta Hukuku-Ders Kitabı, Ankara 2005

CÜVEYCATI, Arif: “İslam Hukukunda Sigorta ve Faiz Hakkında Bir Risale”, Erzurum Hukuk Fakültesi Dergisi, Band IV, Erzurum 2000

ÇUHACI, Kemal: “Terör Sigortası”, Reasürör Dergisi, Sayı: 69, Yıl: Temmuz 2008, (4-11)

DEUTSCH, Erwin: Versicherungsvertragsrecht-Ein Grundriß, Karlsruhe 1998

DÖRFEL, von F.: Vericherungswirtschaftslehre, Wien 1931

EHRENZWEIG, Albert: Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, Wien 1952

EHRENBERG, Victor: In Versicherungslexion (Hrsg. Von Alfred Mannes), Berlin 1924

FENYVES, Attila / KRONSTEINER, Franz / SCHAUER, Martin: Die Novellen '92, '94 und '96 Kommentar, Wien 1998

FISCHER, Claus: Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, Tübingen 1911

HERMARD, Joseph: Théorie et Pratique des Assurances Terrestres I, Paris 1924

HERMANN-DORFER, Fritz: Versicherungswesen, Berlin 1928

HOCHHAUSER, Josef : Die Vertragversicherung, Wien 1964

KAYIHAN, Şaban: Sigorta Sözleşmelerinde Prim Ödeme Borcu, Seçkin Yayıncılık, 1. Bası, Ankara 2004

KENDER, Rayegan: Türkiye'de Hususi Sigorta Hukuku, Sigorta Müessesesi-Sigorta Sözleşmesi, Oniki Levha Yayıncılık, 11. Bası, İstanbul 2011

KENDER, Rayegan: Türk Hukukunda Devletin Sigorta Şirketleri Murakabesi, Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü, Ankara 1968

KIEFHABER, Gustav Emil: Ratgeber in Versicherungsfragen, Die Prämien und die Haftung in der Privatversicherung, Monatsblätter für die Private und Öffentliche Versicherung, Sondern Heft, Nr. III, Wien 1937

KOCH, Peter: Privatversicherungsrecht, München 2011

KOCH, Peter / SCHIRMER, Helmut / SEIFERT, Reinhard / WAGNER, Jürgen: Allgemeines Recht Versicherungsrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 2003

KOENIG, Willy: Versicherungsrecht, Band II, Leitfäden für das Versicherungswesen, Bern 1971

KOENIG, Willy: Schweizerisches Privatversicherungsrecht, System des Versicherungsvertrages und der einzelnen Versicherungsarten, 3. Aufl., Bern 1967

KUBİLAY, Huriye: Uygulama Sigorta Hukuku, Barış Yayınları, 2. Bası, İzmir 2003

KUHN, Moritz: Grundzüge des schweizerischen Privat-versicherungsrecht, Zürich 1989

LEIBNIZ, Gottfried Wilhelm: Hauptschriften zur Versicherungs- und Finanzmathematik (Hrsg. Eberhard Knobloch), Berlin 2000

MILLER, Roger Leroy / HOLLEWELL, William Eric: Business Law, Text and Exercises, Mason-OH (USA) 2011

MÖLLER, Hans: Versicherungsvertragsrecht, Wiesbaden 1971

MÖLLER, Hans: Versicherungsvertragsrecht, Wiesbaden 1977

ÖZBOLAT, Murat: Temel Sigortacılık, Seçkin Yayınları, 1. Bası, Ankara 2006

PICARD, Maurice / BESSON, André: Les Assurances Terrestres en Droit Français I-II, Paris 1965,1970

ROHRBECK, Walter: Deutsche Versicherungsurkunde Teil I, Allgemeine Versicherungsurkunde, Berlin 1999

SAYHAN, İsmet: Sigorta Sözleşmesinin Konusu, Ankara 2001

SCHIMIKOWSKI, Peter: Versicherungsvertragsrecht, München 2009

ÜLGEN, Hüseyin / KAYA, Arslan: “Takseli Kara Sigortalarında Esaslı Surette Fahiş Taksenin Hile Hükümlerinden Hareketle Tenkisi Mümkün Müdür?”, Bilgi Toplumunda Hukuk, Ünal Tekinalp’e Armağan, C. 1, İstanbul 2003, (961-980)

ÜNAN, Samim: Hayat Sigortası Sözleşmesi, İstanbul 1998

van BÜHREN, W. Hubert: Handbuch Versicherungsrecht, Köln 2009

von GIERKE, Julius: Versicherungsrecht unter Abschluß der Sozialversicherung, Stuttgart 1937

WALEFFE, F.: Uygulamalı Can Sigortası, Ankara 1997

YILDIRIM, Ferhat: “Die Geschichte der Versicherung”, Prof. Dr. Hikmet Sami Türk’e Armağan, Ekim 2017, (813-832)

www.versicherungsschecker24.de

www.wer-weiss-was.de

